Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 19.10.2015 folgende

9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 20.10.2014

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

In § 6 (Zuschusshöhe) wird im Absatz 1 der Satz 5 der Satzung wie folgt geändert:

„Folgende Zuschüsse werden, gestaffelt nach VGC-Tarifstufen, gewährt:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	48,00	9,75	38,25
2	59,00	18,75	40,25
3	70,00	28,50	41,50
4	81,50	38,00	43,50
5	93,00	47,75	45,25
6	104,50	57,00	47,50
7	116,50	67,75	48,75
8	129,50	78,00	51,50

Artikel 3

In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

In § 13 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, ohne Anrechnung der Selbstbeteiligung bis zu folgenden Höchstbeträgen je Personen und Schuljahr bezuschusst:

- 2.700,-- Euro für Kinder in Schulkindergärten sowie deren Begleitpersonen nach § 5 und für Schüler der Grundschulförderklassen
- 1.200,-- Euro für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Calw, den 20.10.2015

Helmut Riegger
Landrat